



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

**Amtliche
Bekanntmachung**

Sankt Augustin, den 26.9.2010

Laufende Nummer: 13/2010

**Masterprüfungsordnung für den Studiengang Technik- und
Innovationskommunikation am Standort Sankt Augustin der Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg vom 26.07.2010**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email:
nora.zieskoven@hochschule-bonn-rhein-sieg.de



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**
University of Applied Sciences

Prüfungsordnung

Masterprüfungsordnung (MPO)

für den Studiengang

„Technik- und Innovationskommunikation“ (M.Sc.)

am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 26. Juli 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. Seite 474) erlässt der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	3
§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studiumumfang, Lehrsprache	4
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfristen	4
§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 7 Studiengangsleitung, Prüfungsausschuss, Zulassungskommission	5
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	6
Modulprüfungen	7
§ 9 Modulprüfungen, Leistungsnachweise	7
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	8
§ 11 Anmeldung, Zulassung, Abmeldung, Durchführung von Modulprüfungen	9
§ 12 Wiederholung von Modulprüfungen und Leistungsnachweisen	10
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
Master-Thesis und Master-Kolloquium	11
§ 14 Zweck der Master-Thesis, Thema, Prüferinnen und Prüfer	11
§ 15 Zulassung zur Master-Thesis	11
§ 16 Ausgabe und Bearbeitung der Master-Thesis	12
§ 17 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis, Wiederholung	12
§ 18 Master-Kolloquium	13
Ergebnis der Masterprüfung	14
§ 19 Ergebnis der Abschlussprüfung	14
§ 20 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement	14
Schlussbestimmungen	15
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten	15
§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen	15
§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung	16
Anlage 1: Studienverlaufsplan	17
Anlage 2: Modulstruktur	17

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung

Diese Master-Prüfungsordnung (MPO) regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG NRW die Prüfungen für den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang „Technik- und Innovationskommunikation“ (Master of Science) im Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Das Studium vermittelt nach einem ersten Hochschulabschluss einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss, der nach § 67 Abs. 4 Satz 1 lit c) HG zur Zulassung zu einem Promotionsstudium berechtigt.

(2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) die Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte Ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, Vorgänge und Probleme Ihres Studienfaches zu analysieren, Methoden und Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten.

(3) Der Masterstudiengang „Technik- und Innovationskommunikation“ qualifiziert die Studierenden in wesentlichen Kernbereichen der Technikkommunikation, des Kommunikationsmanagements und der Innovationskommunikation. Der Master-Abschluss „Technik- und Innovationskommunikation“ bildet einen akademischen Abschluss, der zur Wahrnehmung von gehobenen Aufgaben und weiterführenden Positionen in (Medien-) Unternehmen und Institutionen befähigt. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Ziele des Studiums erreicht hat.

(4) Bei bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den internationalen akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Der Grad berechtigt grundsätzlich zur Promotion und qualifiziert die Studierenden für Tätigkeiten im Höheren Dienst (E13-Qualität).

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang ist ein erfolgreicher Hochschulabschluss mit technischem Bezug in folgenden Fächern:

- Journalismus
- Publizistik
- Medienwissenschaften
- Kommunikationswissenschaften
- Public Relations/Marketing.

In dem Erststudium müssen mindestens 210 Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben sein. Die Note des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses muss mindestens 3,0 betragen.

(2) Bewerber mit weniger als 210 Credit Points benötigen zusätzliche, nach ECTS zu bemessende Studienleistungen für die Zulassung (Angleichungssemester). Der Prüfungsausschuss bzw. dessen Vorsitzende/r entscheidet nach Vorlage der bisherigen Studienleistungen über die erforderlichen Leistungen im Angleichungssemester.

(3) Der Prüfungsausschuss bzw. dessen Vorsitzende/r kann für ein Angleichungssemester Lehrveranstaltungen aus den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs, ein von der Hochschule betreutes Praxissemester oder eine von der Hochschule betreute Projektarbeit vorgeben.

(5) Die Bewerbung für den Studiengang mit den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen muss beim Studierendensekretariat der Hochschule eingereicht werden. Die Bewerbung erfolgt nach Maßgabe des Studierendensekretariats schriftlich oder über ein elektronisches Portal. Nicht zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem gleichen, verwandten oder vergleichbaren Studiengang nicht bestanden haben.

(6) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die keinen deutschen Schul- oder Studienabschluss haben, müssen die Kenntnisse der deutschen Sprache durch eine bestandene DSH-Prüfung (DSH 2) oder durch eine bestandene TestDaF-Prüfung (mindestens Niveaustufe 4 in allen vier Kategorien) nachweisen.

(7) Ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem Studiengangsleiter/-in auf Basis der vorgelegten Studien- und Prüfungsleistungen entschieden.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache

(1) Das Studium umfasst einschließlich der Master-Thesis eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Das Studienangebot ist in Module gegliedert. Diese sind mit Credit Points (CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden angeben. Die Studienleistungen eines Semesters werden mit 30 CP, die eines Jahres mit 60 CP bewertet. Das Masterstudium umfasst insgesamt 90 CP. Die Credit Points werden durch den Nachweis der zum Modul gehörenden Studienleistungen erlangt, d.h. durch das Bestehen von Modulprüfungen oder dem Erlangen eines Leistungsnachweises.

(2) Der Studienumfang beträgt maximal 40 Semesterwochenstunden (Gesamtlehrangebot).

(3) Lehrsprache ist Deutsch und Englisch, wobei die schwerpunktmäßige Ausrichtung der Lehrsprache Deutsch ist. Die Durchführung einer Lehrveranstaltung in englischer Lehrsprache legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden fest und gibt dies zu Semesterbeginn per Aushang und/oder per Internet bekannt. Für die Literatur sind grundsätzlich beide Sprachen möglich.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfristen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen bzw. Leistungsnachweisen laut Studienverlaufsplan (siehe Anhang), der Master-Thesis und dem anschließendem Master-Kolloquium.

(2) Die Modulprüfungen finden in der Regel jeweils bis zu dem Zeitpunkt statt, an dem das zugehörige Modul oder die zugehörige Lehrinheit im Studium abgeschlossen wird. Der Studienverlaufsplan (siehe Anhang) soll gewährleisten, dass die Studierenden alle Modulprüfungen inklusive Master-Thesis und Master-Kolloquium bis zum Ende des dritten

Studiensemesters ablegen bzw. erbringen können. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Der abschließende Teil der Masterprüfung besteht aus einer Abschlussarbeit (Master-Thesis) und einem Master-Kolloquium.

(4) Die abzulegenden Modulprüfungen sind im Studienverlaufsplan aufgeführt. Prüfungen können in Form mündlicher oder schriftlicher Prüfungen oder als Ausarbeitung und Erörterung stattfinden. Für die Modulprüfungen werden in jedem Semester in der Regel zwei Prüfungstermine am Semesterende angesetzt, wobei jede Modulprüfung in der Regel nur an einem Prüfungstermin im Semester angeboten wird.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.

(2) Über die Anrechnung von Leistungen nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfenden.

§ 7 Studiengangsleitung, Prüfungsausschuss, Zulassungskommission

(1) Dem Masterstudiengang steht eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs als Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter vor. Die Studiengangsleitung wird vom Dekan bestimmt und ist erster Ansprechpartner für alle Fragen der Studienorganisation.

(2) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Personen:

1. Vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
2. einem Mitglied der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zwei studentischen Mitgliedern.

Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus dem Fachbereich. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Master-Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er nimmt die ihm durch die Master-Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Prüfungsausschuss ist dabei

insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Zudem berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied, zwei weitere Mitglieder der Professorenschaft (oder Vertretung) und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder (oder Vertretung) anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die Mitglieder gemäß Absatz 3 Nr. 2 und 3 wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschließlich der Stellvertretung), die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Den betroffenen Studierenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Prüfer oder Prüferin sind in der Regel die oder der Lehrende des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltung. Als Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Von der erforderlichen Lehrtätigkeit kann in zwingenden Gründen abgewichen werden. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzerinnen und Beisitzer).

(4) Wurde die Lehrtätigkeit von Dozentinnen oder Dozenten ausgeübt, die nicht über die entsprechende formale Qualifikation nach Absatz 1 verfügen, so ist eine weitere Prüferin

bzw. ein weiterer Prüfer zu benennen, die bzw. der über die entsprechende Formalqualifikation nach Absatz 1 verfügt.

Modulprüfungen

§ 9 Modulprüfungen, Leistungsnachweise

(1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Modulbeschreibung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind. Die abzulegenden Modulprüfungen sind im Studienverlaufsplan aufgeführt (siehe Anhang).

(3) Modulprüfungen sind benotet. Leistungsnachweise sind unbenotet.

(4) Eine Modulprüfung wird einmal pro Semester angeboten. Eine Modulprüfung kann in jedem Semester wiederholt werden. Für Modulprüfungen sind folgende Prüfungsformen zugelassen:

- a) Schriftliche Modulprüfungen in Form einer abschließenden Klausur. Klausuren dauern zwischen 90 und 120 Minuten und finden unter Aufsicht statt.
- b) Mündliche Modulprüfungen in Form einer abschließenden mündlichen Prüfung. Mündliche Modulprüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie dauern mindestens 30 und höchstens 45 Minuten für jeden Prüfling.
- c) Ausarbeitung und Erörterung. Dabei wird vor der Prüfung ein Werkstück (Hausarbeit, Präsentation, Referat, Dokumentationen oder ingenieurpraktische Arbeit) erstellt. Zu diesem Werkstück wird eine mündliche Prüfung als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Sie dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten für jeden Prüfling.

Die Dauer der mündlichen Prüfung für Prüfungsformen b) und c) ist vor Beginn der Modulprüfung bekannt zu geben. Die wesentlichen Prüfungsthemen und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Schriftliche Modulprüfungen sind von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer im Sinne von § 8 zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen, Ausarbeitungen und Erörterungen sowie Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen / Prüfern oder von einer Prüferin / einem Prüfer und mindestens einer Beisitzerin / einem Beisitzer im Sinne von § 8 zu bewerten. Sie legen die Note gemeinsam fest. Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertung als Note festgelegt. Gründe für eine Abweichung sind aktenkundig zu machen.

(6) Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch, wobei eine englische Prüfung in der Regel nur angeboten werden soll, wenn die Lehrveranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, zumindest teilweise in englischer Lehrsprache gehalten wurde.

(7) Form, Sprache und zeitlicher Umfang der Fachprüfungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden verbindlich fest und gibt die Entscheidung per Aushang und/oder im Internet bekannt (§ 11 Abs. 5).

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Modulprüfungen, die Master-Thesis sowie das Kolloquium sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein. Zur Notenberechnung soll folgendes Bewertungsschema angewendet werden:

Bewertungsschema (max. 100 Punkte)		
Punktzahl		Note
von (einschließlich)	bis	
0	49,5	5,0
50	54,5	4,0
55	59,5	3,7
60	64,5	3,3
65	69,5	3,0
70	74,5	2,7
75	79,5	2,3
80	84,5	2,0
85	89,5	1,7
90	94,5	1,3
95	100	1,0

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	1	eine hervorragende Leistung
gut	2	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	3	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	4	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	5	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis	1,5	die Note „sehr gut“
über	1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über	2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über	3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über	4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend (4,0) bewertet worden ist.

(5) Die Bewertung von Klausuren und Ausarbeitungen und Erörterungen sind der oder dem Studierenden jeweils spätestens binnen sechs Wochen mitzuteilen. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung und des Kolloquiums ist der oder dem Studierenden spätestens am Tag nach der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung der Master-Thesis soll der oder dem Studierenden spätestens binnen acht Wochen mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Bei Überschreitung dieser Bewertungsfristen ist dem Dekan schriftlich zu begründen, warum die Ergebnisse verspätet vorliegen.

§ 11 Anmeldung, Zulassung, Abmeldung, Durchführung von Modulprüfungen

(1) Die Studierenden müssen sich für die Modulprüfungen selbständig anmelden. Die Modulprüfungen finden innerhalb eines Prüfungszeitraums statt, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird.

(2) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(3) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(4) Im Übrigen darf die Zulassung zu Prüfungen versagt werden, wenn die oder der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer der Partnerhochschulen den Prüfungsanspruch im gleichen oder in einem gleichwertigen Studiengang endgültig verloren hat. Die Zulassung wird versagt, wenn die oder der Studierende eine entsprechende Prüfung oder eine entsprechende Master-Prüfung im gleichen, verwandten oder in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Studierenden vor der Prüfung folgende Informationen bekannt:

1. Name des Prüfungsfaches, Form, Sprache und Dauer der Prüfung: spätestens 2 Wochen vor der Prüfung
2. Namen der Prüfenden: spätestens 2 Wochen vor der Prüfung
3. Tag und Uhrzeit der Prüfung: spätestens 2 Wochen vor der Prüfung
4. Ort der Prüfung: spätestens 1 Woche vor der Prüfung

Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(6) Die Studierenden melden sich in dem vom Fachbereich bekannt gegebenen Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt in elektronischer Form. In Ausnahmefällen ist die Papierform zulässig. Eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist ist nicht möglich.

(7) Eine Abmeldung von Modulprüfungen ist nicht möglich. Die Regelungen von § 14 bleiben hiervon unberührt.

(8) Die Studierenden müssen auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der aufsichtführenden Person einen amtlichen Ausweis vorlegen.

(9) Ist die oder der Studierende wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage, eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Prüfungsbedingungen sind derart zu gestalten, dass eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Die Sätze 1 und 2 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden Behinderung Anwendung.

§ 12 Wiederholung von Modulprüfungen und Leistungsnachweise

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine mindestens als ausreichend bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann zweimal wiederholt werden.

(3) Hat die oder der Studierende eine Prüfung oder einen Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden (dritter Versuch) oder wurde die Master-Thesis oder das Master-Kolloquium endgültig mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird die oder der Studierende exmatrikuliert.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ende der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die oder der Studierende die Master-Thesis nicht fristgemäß abliefern.

(2) Der Rücktritt oder das Versäumnis und die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden kann die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen, vertrauensärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Attest ist im Regelfall vorzulegen, wenn der durch die Krankheit bedingte Rücktritt nach dem Betreten des Prüfungsraumes erfolgt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt die entsprechende Prüfung als nicht unternommen und die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung kann erneut beantragt werden.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Erfolgt ein Ausschluss von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann verlangt werden, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.

Master-Thesis und Master-Kolloquium

§ 14 Zweck der Master-Thesis, Thema, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die/der zu prüfende Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und nach den Erfordernissen des Studiengangs gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Master-Thesis kann in Deutsch oder Englisch abgefasst werden. Sie muss eine Zusammenfassung (Abstract) ihres Inhalts in der jeweils anderen Sprache enthalten.

(2) Die Master-Thesis kann von jeder prüfenden Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 8 Abs. 1 mit der Betreuung beauftragen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Master-Thesis nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Master-Thesis darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn das Masterprojekt in dieser Einrichtung bearbeitet wurde und die Master-Thesis dort angemessen betreut werden kann.

(3) Die Master-Thesis ist öffentlich. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Master-Thesis als vertraulich festlegen.

(4) Die Themenstellung der Master-Thesis bezieht sich auf das Masterstudium, wobei die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht auf die konkrete Aufgabenstellung hat. Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Master-Thesis erhält.

(5) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 15 Zulassung zur Master-Thesis

(1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer aus den Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres entsprechend Studienverlaufsplan mindestens 48 ECTS erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die oder den Prüfungsausschussvorsitzende(n) zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern nicht bereits früher vorgelegt:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, welche Prüferinnen und Prüfer zur Betreuung der Master-Thesis bereit sind,
3. die Angabe des Themas der Master-Thesis, das die Prüfer ausgeben wollen.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung oder einen Leistungsnachweis gemäß § 12 endgültig nicht bestanden hat.

Im Fall von Ziffer 2 soll vor einer endgültigen Entscheidung über die Zulassung eine Nachforderung der Unterlagen erfolgen.

§ 16 Ausgabe und Bearbeitung der Master-Thesis

(1) Die Ausgabe der Master-Thesis erfolgt über die oder den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin bzw. dem Betreuer gestellte Thema sowie die Prüferinnen oder Prüfer der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungsfrist (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Master-Thesis) beträgt höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Master-Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Die die Master-Thesis betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Der Richtwert für den Umfang der Master-Thesis beträgt 80 DIN A4-Seiten in der von der jeweiligen Betreuerin oder dem Betreuer festgelegten Form.

(4) Das Thema der Master-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der oder des Studierenden findet § 11 Abs. 9 entsprechend Anwendung.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis, Wiederholung

(1) Die Master-Thesis ist in dreifacher Ausfertigung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fristgerecht zuzuleiten; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung maßgebend (Posteingangsstempel). Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Master-Thesis – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und durch Zitate kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie oder er

versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Abschlussarbeit besteht.

(2) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern im Sinne des § 8 zu bewerten, von denen eine/einer die Master-Thesis betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt und soll die Vertretung der Projektbetreuung des Masterprojekts sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen, die den kleineren Abstand voneinander haben; bei gleichem Abstand wird die Note als arithmetischer Mittelwert der drei Noten gebildet. Die Master-Thesis kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(3) Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. Eine als bestanden gewertete Master-Thesis kann nicht wiederholt werden. Wurde die Master-Thesis endgültig mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird die Exmatrikulation ausgesprochen.

§ 18 Master-Kolloquium

(1) Das Master-Kolloquium ergänzt die Master-Thesis und dient der Feststellung, ob die/der zu prüfende Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Master-Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Master-Thesis mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Die Zulassung zum Master-Kolloquium erfolgt nur, wenn

1. die in § 15 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Thesis nachgewiesen sind, und
2. alle im Studienverlaufsplan ausgewiesenen Modulprüfungen und der Leistungsnachweis einschließlich der Master-Thesis bestanden sind.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Antrag auf Zulassung zum Master-Kolloquium kann auch bereits mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis (§ 15) gestellt werden; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Master-Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Versagung der Zulassung zum Master-Kolloquium gilt im übrigen § 15 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Master-Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 9 Abs. 4) durchgeführt und in der Regel von den Prüfenden der Master-Thesis gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 17 Abs. 2 Satz 4 wird das Master-Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Master-Thesis gebildet worden ist. Für die

Durchführung des Master-Kolloquiums finden im Übrigen die für die mündlichen Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

(5) Das Master-Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Ein als bestanden gewertetes Master-Kolloquium kann nicht wiederholt werden. Wurde das Master-Kolloquium endgültig mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird die Exmatrikulation ausgesprochen.

Ergebnis der Masterprüfung

§ 19 Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, der Leistungsnachweis, die Master-Thesis und das Master-Kolloquium jeweils mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten benoteten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Abschlussprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs erstellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einem Notenspiegel versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder seine Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 20 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Das über die bestandene Masterprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte der absolvierten Module des Studiums, der Master-Thesis und des Master-Kolloquiums, das Thema der Master-Thesis sowie die Gesamtnote der Abschlussprüfung. Auf Antrag werden zusätzlich erbrachte Studienleistungen mit aufgenommen.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem nach dem Umfang der Leistungspunkte gewichteten ungerundeten Durchschnitt der Modulnoten und der Note für die Master-Thesis und des Master-Kolloquiums. Dabei gelten folgende Gewichtungsanteile in Prozent:

Note der Master-Thesis	40%
Note des Master-Kolloquiums	10%
Noten der Modulprüfungen	50%

Bei der Gesamtnote wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung ausgestellt werden.

(4) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Zusammen mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades „Master of Science“ (M.Sc.) und das Studium im Masterprogramm „Technik- und Innovationskommunikation“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg versehen.

(6) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule weiterhin ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

Schlussbestimmungen

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Master-Urkunde oder des Bescheides über die nicht bestandene Abschlussprüfung beim Prüfungsamt zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung bezieht, ist der oder dem Studierenden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer zu gestatten. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder einer Bescheinigung nach § 20 Abs. 5,6 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen, und die Abschlussprüfung kann ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 20 Abs. 5,6 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 20 Abs. 5,6 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 20 Abs. 5,6 ausgeschlossen.

§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus vom 24.06.2010.

Sankt Augustin, den 1. September 2010

Prof. Dr. Michael Krzeminski
Dekan des FB Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Der Studienbeginn ist jeweils zum Sommersemester möglich.

Modul	Lehrveranstaltung	LVA	MP	SWS 1.		SWS 2.		SWS 3.	
				CP		CP		CP	
Technik und Gesellschaft	Technik, Politik und Gesellschaft	V/S	LN	2	6				
	Prognostik, Szenarien, Folgenabschätzung	V/S		2					
Innovation	Innovationsjournalismus	S	K	2	6				
	Innovationskommunikation I	S		3					
Kommunikationsmanagement	Unternehmenskommunikation	S	K	2	6				
	Marktkommunikation	S		2					
Neue Medien - Technik	Neue (Medien-)Technologien	S	K	3	6				
Projekt 1	Projekt 1	P	A+ E	2	6				
Wirtschaft und Recht	System Unternehmung	V	K			2	6		
	Recht	V		2					
Innovationsmanagement	Innovationsmanagement	S	K			2	6		
	Kreativität und Methodik	S		1					
	Motivation und Führung	S		1					
Kommunikationstheorie	Kommunikationswissenschaft	V	K			2	6		
	Kommunikationspsychologie	V		2					
	Innovationskommunikation II	S		3					
Neue Medien - Wirtschaft	Medien-/Internetmanagement	S	K			1	6		
	Organisation	S		2					
Projekt 2	Projekt 2	P	A+ E			2	6		
Master-Thesis und Kolloquium	Master-Thesis Kolloquium							2	30
Stand: 26. Juli 2010				18	30	20	30	2	30

Lehrveranstaltungen (LVA): Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (S), Projekt (P)

Anlage 2: Modulstruktur

1. Semester (SoSe)		2. Semester (WS)		3. Semester	
Technik und Gesellschaft	4SWS 6CP	Wirtschaft und Recht	4 SWS 6 CP	Master-Thesis Master-Kolloquium	2 SWS 30 CP
Innovation	5 SWS 6 CP	Innovationsmanagement	4 SWS 6 CP		
Kommunikationsmanagement	4 SWS 6 CP	Kommunikationstheorie	7 SWS 6 CP		
Neue Medien - Technik	3 SWS 6 CP	Neue Medien - Wirtschaft	3 SWS 6 CP		
Projekt I	2 SWS 6 CP	Projekt II	2 SWS 6 CP		
	18 SWS 30 CP		20 SWS 30 CP		